

AZ: -20.3-vH-te- Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0543/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	10.06.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.06.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	23.06.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Erlass der Neufassung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird beschlossen.

ISEK:

Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
 Ja – negativ
 Nein

Begründung:

Die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wurde zuletzt durch die Ratsversammlung am 14.02.2017 beschlossen und am 20.02.2017 ausgefertigt. Die Satzung ist seit dem 01.04.2017 in Kraft.

Die Einleitungsformel der Satzung lautet wie folgt:

*" Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und der §§ 1, 2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)** vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 14.02.17 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen: "*

Wie nunmehr bekannt geworden ist, leidet die o. a. Einleitungsformel an einem Rechtsmangel, der zur Nichtigkeit der gesamten Satzung führt, sofern der Mangel nicht beseitigt wird. Wie einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 03.09.2019 (Az. 2 KN 5/16) entnommen werden kann, enthielt die Spielgerätesteuersatzung der Stadt Kiel eine vergleichbare Einleitungsformel und wurde für nichtig erklärt. Die Urteilsbegründung führte im Wesentlichen aus, dass die Einleitungsformel der Satzung nicht den Anforderungen des sog. Zitiergebotes genüge. Das satzungsrechtliche Zitiergebot des § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verlange, dass Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Hierbei seien die Rechtsvorschriften so weit wie möglich zu konkretisieren. Die bloße Nennung des § 3 KAG genüge diesen Formvorschriften nicht, da der Paragraph mehrere Absätze enthalte, nach denen differenziert werden müsse. Gleichzeitig wies das Gericht darauf hin, dass der Satzungsgeber die Möglichkeit habe, den Mangel durch den Erlass einer rückwirkenden Satzung zu heilen, da dies nicht gegen das Schlechterstellungsverbot aus § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG verstoßen würde.

Da die Spielgerätesteuersatzung vom 20.02.2017 ebenfalls nur auf den § 3 KAG verweist, ist es erforderlich, die Einleitungsformel der Satzung neu zu fassen. Zudem soll § 10 (Datenverarbeitung) redaktionell geändert werden. Die Satzung soll rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft treten und hat keinen Einfluss auf bereits bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen.

Aus der Beseitigung des Rechtsmangels folgen keine finanziellen Auswirkungen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung